

DER MARKT IN HÖXTER

Wenn sich der Marktplatz der Stadt Höxter jetzt in völlig neuer Gestalt darbietet, so gibt das Gelegenheit, Rückschau zu halten auf die Bedeutung des städtischen Marktes, der im Mittelalter und noch später Zentrum des Handels war.

Seit der karolingischen Zeit und weiterhin mußten die Kaufleute von Ort zu Ort ziehen, um ihre Waren einzukaufen oder zum Verkauf anzubieten. Dazu bedurfte es eines mit königlichem Privileg versehenen Marktortes, der dem Händler Schutz und Freiheit bot. Auch die örtlich seßhaften Handwerker konnten dort ihre Waren anbieten. Diese Marktorte lagen an verkehrsmäßig wichtigen Straßen. Das galt im besonderen für Höxter, wo sich die Süd/Nordstraße - die Bremer Straße - und die Ost/Weststraße - der Hellweg mit seinem südlichen Zweig - an einem günstigen Flußübergang kreuzten, wenn auch die Weser selbst nie eine bedeutende Verkehrsader gewesen ist.

So ist es nicht verwunderlich, daß Kaiser Ludwig der Fromme (814-840) das von ihm hochgeschätzte Kloster Corvey schon bald nach der Gründung mit außerordentlichen Rechten ausstattete. In einer rechtsverbindlichen Urkunde, ausgestellt am 1. Juli 833 zu Worms, bestätigt der Kaiser dem neugegründeten Kloster alle Rechte, die er bereits 822 und 823 verliehen hat. Er fährt dann fort: „Dieses Gebiet benötigte einen Markt. Wir verleihen ihm darüber hinaus mit unserer ausdrücklichen Genehmigung die Errichtung einer öffentlichen, vom Reich anerkannten Münzstätte, deren Gewinn den Streitern Christi (dem Kloster Corvey) zufallen soll". Diese Urkunde verlieh Rechte, wie sie bis dahin noch keinem Ort rechts des Rheins gewährt worden waren. Wenn dieses Marktrecht zunächst auch Corvey unmittelbar gewährt wurde, so ist doch damit zu rechnen, daß sich die wirtschaftliche Bedeutung des nahen, noch günstiger gelegenen Höxter bald so weit entwickelte, daß das kaiserliche Marktprivileg auf die Stadt Höxter überging.

Abt. Erkenbert von Corvey (1106-1128) bestimmte am 11. Juni 1115, daß „die Händler, die auf dem Markt, der in Hugseli (Höxter) bei der Brücke liegt, oder an den Plätzen, wo die Kaufleute sich mit ihren Waren aufstellen, jährlich dafür am Feste Petri Stuhlfeier (22. Februar) unserer Kammer je vier Mark zahlen, wie es an allen Orten üblich ist, wo mit königlichem Privileg Markt gehalten wird . . . Von diesem Geld sollen vier Schillinge zum Altar des hl. Vitus gegeben werden, damit dort während der ganzen Fastenzeit ununterbrochen eine Kerze zu unserem und der Geber Heil brenne". - Dieser Markt lag also zwischen der hier erstmalig erwähnten Weserbrücke und der seit 1075 stehenden Kilianikirche. Eine weitere Urkunde zeigt, daß das Marktgeschäft nunmehr hauptsächlich auf

die örtlich ansässigen Kaufleute und Handwerker übergegangen ist. Eine besondere Bedeutung werden dabei die für die Stadtgeschichte sehr einflußreichen Gilden gehabt haben, die seit 1276 mit zunächst sieben nachweisbar sind. Ihre Zahl stieg im Laufe der Zeit auf 14 an. Um 1255 hatte der Rat der Stadt Höxter den von Dortmund gebeten, ihm eine Abschrift des in Dortmund geltenden Stadtrechtes auszufertigen. Das Antwortschreiben von Dortmund ist im Original im Stadtarchiv von Höxter erhalten. Es handelt sich dabei weniger um Verfassungsbestimmungen im heutigen Sinn als um Anweisungen mit Strafandrohung, falls gegen sie verstoßen wird. So heißt es im Punkt 29: „Wenn ein Bürger auf dem Markt als Käufer frischen Fisch oder frisches Fleisch mit der Hand berührt, zahlt er vier Schillinge“; und Punkt 30 sagt: „Niemand darf auf dem Markt einen Käufer durch Überbieten verdrängen. Doch muß der Käufer bei Strafe von vier Schillingen dem anderen auf Wunsch die Hälfte der gekauften Ware abgeben“.

In einer vom Rat um 1300 besiegelten Niederschrift höxterscher Rechtsbestimmungen wird festgestellt, daß Abt Hermann 1. von Dassel (1223-1257) mit Zustimmung seiner Ministerialen und der Bürger von Höxter einen freien Markt für sieben Tage um das Fest Simon und Juda (28. Oktober) gewährt hat. Die Einwilligung der Ministerialen und Bürger war nötig, weil sich diese für sicheres Geleit und Schutz gegen feindliche Angriffe zu verpflichten hatten. 1502 wird dieses Privileg von Abt Hermann III. von Bömelburg (1480-1504) bestätigt. Unter Vermittlung des Abtes Franz von Ketteler (1504-1547) beenden Bürgermeister, Rat, Gilden und die gesamte Bürgerschaft der Stadt ihre lange dauernden Auseinandersetzungen. Über den Handel sind eingehende Bestimmungen niedergelegt. Am wichtigsten erscheint hier der Punkt 20: „Kein Bürger darf Ware in der Stadt verkaufen, bevor er sie nicht drei Tage lang am Markt angeboten hat“. Der Markt ist also inzwischen zur Dauereinrichtung geworden.

Johannes Heiduschka